

Satzung

über die

**Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

der Stadt Bad Lippspringe

vom 12.12.2012

unter Berücksichtigung der 1. Änderung durch Satzung vom 30.01.2013

unter Berücksichtigung der 2. Änderung durch Satzung vom 01.10.2013

unter Berücksichtigung der 3. Änderung durch Satzung vom 07.07.2015

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Lippspringe in seiner Sitzung am 10.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Bad Lippspringe betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus § 3 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger
vorgesehenen Straßenteile

sowie

- Gehbahnen in 1,20 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen
Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger
vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten
Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen
(Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Parkflächen, die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der Gehwege sowie der im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführten Straßen bzw. Straßenteile wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Das gilt auch für die Winterwartung der im Straßenverzeichnis nicht aufgeführten Straßen. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bad Lippspringe mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

(1) Die Fahrbahnen und die Gehwege sind einmal wöchentlich

in der Zeit vom 01.04.- 30.09. bis spätestens 19 Uhr und

in der Zeit vom 01.10.- 31.03. bis spätestens 17 Uhr

zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(2) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,20 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen aus Umweltgründen möglichst zu vermeiden ist.

(3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder -wo dies nicht möglich ist- auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4 Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt Bad Lippspringe erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Bad Lippspringe.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Absatz 4) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandter Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn betragen die Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung und den Winterdienst je Meter Grundstückseite (Absätze 1-3) jährlich:

A) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	2,16 EUR
B) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	2,04 EUR
C) für Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,85 EUR
D) für Straßen, die verkehrsberuhigt sind	2,35 EUR
E) für Fußgängerzonen	2,28 EUR

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend, wird nur zweiwöchentlich gereinigt, reduziert sich die Gebühr entsprechend.

(5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 4 Buchstabe A) bis E) genannten Straßenarten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

In der Anlage 2 sind die Kosten nach Sommer- und Winterwartung getrennt ausgewiesen. In öffentlichen Straßen, in denen gemäß Anlage 1 ausschließlich Winterwartung durchgeführt wird, fällt auch nur der Anteil an.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Bad Lippspringe das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann

zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Lippspringe vom 14.12.2011 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigung- und Gebührensatzung) der Stadt Bad Lippspringe:

Straßenverzeichnis der
Stadt Bad Lippspringe

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Straßenart		Anzahl der Reinigungen
		alt	neu	
1	Adolf-Kolping-Straße	D	B (Durchgangsstr.) D (Stichstraßen)	1 x wöchentl. 1 x 14-tägig
2	Alter Bahndamm		D	1 x 14-tägig
3	Am Beispring	B	B	1 x wöchentl.
	Am Bleichgraben	A	A	1 x wöchentl.
4	Am Flöthgraben	A	A	1 x wöchentl.
5	Am Jordanpark	B	A (Nr.24-Nr.39) B	1 x wöchentl.
6	Am Steintor	B	C	1 x wöchentl.
7	Am Turnplatz	-	D	1 x 14-tägig
8	Am Ulmenhof		D	1 x 14-tägig
9	Am Vorderflöß	B	B (Nr.2-22,39-41) C	1 x wöchentl.
10	Amselweg	-	D	1 x 14-tägig
11	An der Aue	A	A	1 x wöchentl.
12	An der Bleiche		A	1 x wöchentl.
13	An der Böhke	B	A	1 x wöchentl.
14	An der Böhke (Teilstück zwischen Am Beispring u. Max.-Kolbe-Str.)		D Nr. 35-44	1 x 14-tägig
15	An der Burg	A	A	1 x wöchentl.
16	An der Eiche	B	B	1 x wöchentl.
17	An der Jordanquelle	A	A	1 x wöchentl.
18	An der Martinusquelle	A	A	1 x wöchentl.
19	An der Stadtmauer	D	D	1 x 14-tägig
20	An der Thune	A	A	1 x wöchentl.
21	An der Weberei		A	1 x wöchentl.
22	Anemonenweg		D	1 x 14-tägig
23	Antoniusstraße	B	C	1 x wöchentl.
24	Antoniusstraße (Stichstraße)	A	A Nr. 1-10a	1 x wöchentl.
25	Arminiuspark	E	E	2 x wöchentl.
26	Arminiusstraße	A	A (Nr. 27-41)	1 x wöchentl.
27	Arminiusstraße Fußgängerzone	E	E	2 x wöchentl.
28	Asternweg	A	A	1 x wöchentl.

29	Auf dem Dümmer	A	A	1 x wöchentl.
30	Auf der Hude		D	1 x 14-tägig
31	Auf der Mersch	B	C	1 x wöchentl.
32	Auguste-Viktoria-Allee (bis Krankenhaus "Hl. Geist")	B	C	1 x wöchentl.
33	Bahnhofstraße (mit Ausnahme der Grundstücke 11, 15 u. 17)	B	A	1 x wöchentl.
34	Beethovenallee		D	1 x 14-tägig
35	Bielefelder Straße	B	C	1 x wöchentl.
36	Bleichstraße	B	C	1 x wöchentl.
37	Breslauer Straße	A	A	1 x wöchentl.
38	Bonhoefferstraße		D	1 x 14-tägig
39	Brunnenstraße	B	B	1 x wöchentl.
40	Burgstraße	B	B	1 x wöchentl.
41	Cecilienallee	B	B	1 x wöchentl.
42	Clara-Lorch-Weg		A	1 x nur WiDi
43	Darnmstraße	B	B	1 x wöchentl.
44	Dedinghauser Weg	B	C	1 x wöchentl.
45	Delpstraße	D	D	1 x 14-tägig
46	Detmolder Straße (Ortsdurchfahrt)	C	C	1 x wöchentl.
47	Detmolder Straße (Zufahrt Nr. 253-261)	D	D	1 x 14-tägig
48	Dr.-Pieper-Straße	A	D	1 x 14-tägig
49	Drosselweg	-	D	1 x 14-tägig
50	Droste-Hülshoff-Allee		D	1 x 14-tägig
51	Dümmergraben		D	1 x 14-tägig
52	Fliederstraße (Haupterschließungs- straße)	B	B	1 x wöchentl.
53	Fliederstraße (Stichstraßen u. Zufahrten)	A	D	1 x 14-tägig
54	Forellenweg	A	A	1 x wöchentl.
55	Friedrichstraße	B	B	1 x wöchentl.
56	Friedrich-Wilhelm-Straße	A	A	1 x wöchentl.
57	Friedr.-Wilh.-Weber-Platz (Haupterschließungsstraße)	B	B	1 x wöchentl.

58	Friedr.-Wilh.-Weber-Platz (Zufahrt Rathaus)	D	A (Nr. 33-11) D	1 x wöchentl. 1 x 14-tägig
59	Friedr.-Wilh.-Weber-Platz (Zufahrt Scherf)	D	D	1 x 14-tägig
60	Gartenstraße	A	A	1 x wöchentl.
61	Ginsterweg	A	A	1 x wöchentl.
62	Gladiolenweg	A	A	1 x wöchentl.
63	Gladiolenweg (Teilstück zwischen Gladiolenweg alt u. Rosenstraße)		D (Nr. 17-35)	1 x 14-tägig
64	Goetheallee		D	1 x 14-tägig
65	Grabenstraße	D	D	1 x 14-tägig
66	Grenzweg	A	D	1 x 14-tägig
67	Grüne Straße	D	B	1 x wöchentl.
68	Hedwigstraße	A	A	1 x wöchentl.
69	Heideweg ab Detmolder Str. bis Schützenweg)	A	A	1 x wöchentl.
70	Heiligenbergstraße	A	A	1 x wöchentl.
71	Heimatstraße ab Antoniusstraße bis Grundst. Nr.7)	B	C (Bis L 937)	1 x wöchentl.
72	Hermannstraße	B	B	1 x wöchentl.
73	Heroldstraße	A	A	1 x wöchentl.
74	Hohe Kamp		C	1 x wöchentl.
75	Hölscher Siedlung	-	D	1 x 14-tägig
76	Holunderweg	A	A	1 x wöchentl.
77	Hoppenberg	A	A	1 x wöchentl.
78	Hubertusstraße	A	A	1 x wöchentl.
79	Hubertusstraße (Teilstück zwischen Von-Hardenberg- Str. u. dem älteren Teil der Hubertusstraße)		D (Nr. 23-27)	1 x 14-tägig
80	Im Bogen	A	A	1 x wöchentl.
81	Im Bruch	B	B	1 x wöchentl.
82	Im Pracherfeld	-	D	1 x 14-tägig
83	Im Schildern	B	A	1 x wöchentl.
84	In der Masch		D	1 x 14-tägig
85	Jahnstraße	B	A	1 x wöchentl.
86	Jordanstraße	B	A	1 x wöchentl.
87	Josefstraße	C	C	1 x wöchentl.

	(bis Straße Auf der Mersch)			
88	Kalberkampsweg Teilstück (von Hs.-Nr. 14-26)		D	1 x 14-tägig
89	Kapellenweg	A	A	1 x wöchentl.
90	Kaplans Trift		D	1 x (nur WiDi)
91	Karlstraße	A	B	1 x wöchentl.
92	Karlstraße		B	1 x wöchentl.
93	Katharina-Ruhe-Weg		D	1 x 14-tägig
94	Kirchplatz (ab Straße Am Steintor bis Martinstr.)	C	D	1 x 14-tägig
95	Kirchplatz (Zufahrten z.d. Grdst. 4, 4a, 4b)	A	D	1 x 14-tägig
96	Kirsperbaumweg (südlicher Teil)		D	1 x 14-tägig
97	Königsberger Straße	A	A	1 x wöchentl.
98	Konrad-Korte-Straße	A	B	1 x wöchentl.
99	Konrad-Korte-Straße (verkehrsberuhigter Bereich)	D	D (Hs.-Nr. 10-32 und 25-37)	1 x 14-tägig
100	Kurparkstraße	B	B	1 x wöchentl.
101	Kurparkstraße (verkehrsberuhigter Bereich)	D	E	1 x wöchentl.
102	Lange Straße	C	C	1 x wöchentl.
103	Lindenstraße	B	A	1 x wöchentl.
104	Lindenstraße (Fußgängerzone)	E	E (Nr. 1, 2-6)	2 x wöchentl.
105	Lippeaue		D	1 x 14-tägig
106	Lippestraße	-	D	1 x 14-tägig
107	Marienstraße	-	D	1 x 14-tägig
108	Marktplatz	E	E	2x wöchentl.
109	Marktstraße	E	E	2 x wöchentl.
110	Martinstraße	B	B	1 x wöchentl.
111	Maximilian-Kolbe-Straße	D	D	1 x 14-tägig
112	Mersmannstraße	A	B	1 x wöchentl.
113	Mittelgraben	-	D	1 x 14-tägig
114	Mittlere Trift	-	D	1 x 14-tägig
115	Molkenbänke	A	B	1 x wöchentl.
116	Mozartallee		D	1 x 14-tägig
117	Mühlenflößstraße	B	B	1 x wöchentl.
118	Narzissenweg	-	D	1 x 14-tägig

119	Nelkenstraße	B	A (Nr. 20-28) B (Nr. 2-18)	1 x wöchentl.
120	Neuhäuser Weg	A	A	1 x wöchentl.
121	Parkallee		D	1 x 14-tägig
122	Paul-Fürstenberg-Straße	B	B	1 x wöchentl.
123	Peter-Hachmann-Weg		D	1 x 14-tägig
124	Peter-Hartmann-Allee	A	A	1 x wöchentl.
125	Peter-Hartmann-Allee ab Parkpalette	D	E	1 x wöchentl.
126	Peterstraße	B	B	1 x wöchentl.
127	Poststraße	B	B	1 x wöchentl.
128	Raiffeisenstraße	B	B	1 x wöchentl.
129	Richtweg (bis Grundstück Nr. 9)	B	C	1 x wöchentl.
130	Rosenstraße	B	B	1 x wöchentl.
131	Sachsenstraße	B	B	1 x wöchentl.
132	Sandweg (bis Grundstück Nr. 10)	B	B	1 x wöchentl.
133	Savignystraße	D	B	1 x wöchentl.
134	Schillerallee		D	1 x 14-tägig
135	Schulze-Delitzsch-Weg		B	1 x wöchentl.
136	Schützenweg	B	A	1 x wöchentl.
137	Schwimmbadstraße	B	B	1 x wöchentl.
138	Sonnenweg	A	A	1 x wöchentl.
139	Steinbekestraße	B	C	1 x wöchentl.
140	Stettiner Straße	A	A	1 x wöchentl.
141	Taubenteicher Weg	A	A	1 x wöchentl.
142	Templiner Allee		A	1 x wöchentl.
143	Triftstraße	B	B	1 x wöchentl.
144	Tulpenweg	A	A	1 x wöchentl.
145	Veilchenweg	A	A	1 x wöchentl.
146	Vom-Stein-Straße (bis Grundstück Nr. 41)	B	B	1 x wöchentl.
147	Von-Bodelschwingh-Straße	A	B(Durchgangsstr.) D (Stichstraßen)	1 x wöchentl. 1 x 14-tägig
148	Von-Eichendorff-Straße	A	A	1 x wöchentl.
149	Von-Hardenberg-Straße		D	1 x 14-tägig

150	Von-Ketteler-Straße		D	1 x 14-tägig
151	Waldstraße	B	B	1 x wöchentl.
152	Waldwinkel	-	D	1 x 14-tägig
153	Weidenweg	A	A	1 x wöchentl.
154	Widukindstraße	A	A	1 x wöchentl.
155	Wiesenweg	D	A D (Nr. 12-34)	1 x wöchentl. 1 x 14-tägig
156	Wietheimer Weg		D	1 x 14-tägig
157	Wilhelmstraße	B	A	1 x wöchentl.
158	Wilhelm-Hücker-Straße	B	B	1 x wöchentl.
159	Wilhelm-Hücker-Str. (Stichstraße ab Mittelgraben)		D	1 x 14-tägig
160	Zum Bohnenkampe		D (Nr. 27-48)	1 x 14-tägig
161	(Teilstück nach dem Wendehammer,			
162	Flur 9 Flurstück 981)			
163	Zum Kurwald		A	1 x wöchentl.
164	Zum See		A	1 x wöchentl.
165	Zum See (Stichstraße von Grundstück Nr. 20 bis 72 + 76-138)		D	1 x 14-tägig
166	Zum Strothebach	-	B	1 x wöchentl.

Erläuterungen:

- A = Straßen, die dem Anliegerverkehr dienen
- B = Straßen, die dem innerörtlichen Verkehr dienen
- C = Straßen, die dem überörtlichen Verkehr dienen
- D = Straßen, die verkehrsberuhigt sind
- E = Fußgängerzonen

Anlage 2 zur Satzung Straßenreinigung

Kategorie	Bezeichnung	Straßen- reinigung	Winterdienst	Gesamt
		Gebühr pro m	Gebühr pro m	Gebühr pro m
Reinigungs-kategorie A, wöchentlich	Anliegerstraße	0,85 €/m	1,31 €/m	2,16 €/m
Reinigungs-kategorie B, wöchentlich	Innerörtl. Verkehr	0,80 €/m	1,24 €/m	2,04 €/m
Reinigungs-kategorie C, wöchentlich	Überörtl. Verkehr	0,73 €/m	1,13 €/m	1,85 €/m
Reinigungs-kategorie D, 14-tägig	verk.-beruhigt	0,61 €/m	1,43 €/m	2,04 €/m
Reinigungs-kategorie E, wöchentlich	FG-Zonen	0,90 €/m	1,39 €/m	2,28 €/m